

Ein Blick hinter die Kulissen: Warum wir inzwischen auch vor Gericht um Transparenz kämpfen

Was als Versuch begann, ein ökologisch wertvolles Gebiet zu schützen, ist inzwischen auch zu einer Frage von Informationsrechten, nachvollziehbaren Behördenakten und gesetzmäßiger Verwaltung geworden.

Die zentrale Frage: Wenn Behörden bereits vor einem formellen Antrag mit Unternehmen sprechen, fachliche Begehungen organisieren und Erkenntnisse weitergeben – welche gesetzliche Aufgabe erfüllen sie dabei, und warum müssen Betroffene um dieselben Informationen kämpfen?

Am Anfang stand der Versuch, Hilfe bei der Umweltanwaltschaft zu bekommen

Liebe Unterstützerinnen und Unterstützer, viele von euch begleiten unseren Einsatz für den Erhalt der Wies inzwischen seit Monaten. Nach außen sichtbar sind unsere Petition, Gespräche, Veranstaltungen und der Versuch, ein ökologisch außergewöhnlich wertvolles Gebiet vor einem Hubschrauberlandeplatz zu bewahren.

Viel weniger sichtbar ist, was inzwischen im Hintergrund passiert. Wir versuchen seit Monaten herauszufinden, **welche Informationen Behörden über das geplante Vorhaben bereits hatten, welche Gespräche geführt wurden, welche Untersuchungen bereits stattgefunden haben, wer dabei eigentlich als Projektwerber auftritt und auf welcher gesetzlichen Grundlage Behörden tätig geworden sind.**

Bevor wir selbst Akten, Rechtsgrundlagen und Behördenvorgänge systematisch aufzuarbeiten begannen, haben wir etwas sehr Naheliegendes getan: Wir wandten uns an die **Oö. Umweltanwaltschaft**.

Am **17. April 2026** fuhren sechs Mitglieder unserer Bürgerinitiative zu einem persönlichen Gespräch nach Linz. Das Treffen dauerte von 10:30 bis 12:10 Uhr. Wir wollten wissen, wie die erheblichen Natur- und Umweltfragen des geplanten Heliports ordentlich geprüft werden können – insbesondere auch, ob ein UVP-Feststellungsverfahren erforderlich sein könnte.

Das Ergebnis war für uns ernüchternd. Nach unserer unmittelbar danach angefertigten Gesprächsnotiz wurde uns erklärt, der Umweltanwaltschaft seien rechtlich die Hände gebunden; wiederholt fiel die Aussage, dass es sich letztlich um eine **politische Entscheidung** handle. Ebenso wurde uns mitgeteilt, dass nach dem damaligen Wissensstand ein UVP-Feststellungsverfahren seitens der Umweltanwaltschaft nicht beantragt werden könne beziehungsweise müsse und dieses Instrument sehr zurückhaltend eingesetzt werden solle.

Die konkrete Unterstützung, die wir uns bei der rechtlichen und umweltfachlichen Überprüfung dieses Projekts erhofft hatten, bekamen wir nicht. Also begannen wir, selbst genauer hinzusehen.

Informationsbegehren sind kein Gefallen der Behörde

Immer wieder hören wir die Frage: „**Müssen Behörden euch solche Unterlagen überhaupt geben?**“ Grundsätzlich: Ja. Unsere Anfragen sind keine Gefälligkeit, um die wir bitten. Für Umweltinformationen gibt es ein gesetzlich geregeltes Zugangsrecht.

Oö. Umweltschutzgesetz: Recht auf Umweltinformationen

§ 15 Oö. USchG gewährt jeder natürlichen oder juristischen Person Zugang zu Umweltinformationen, die bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden – ohne Nachweis eines besonderen Rechtsanspruchs oder rechtlichen Interesses.

§ 19 Oö. USchG sieht bei nicht oder nicht vollständig mitgeteilten Umweltinformationen eine bescheidmäßige Entscheidung vor; diese ist grundsätzlich spätestens zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens zu erlassen.

Deshalb fragen wir etwa nach vorhandenen Projektunterlagen, Plänen, Aktenvermerken, E-Mails, Besprechungsnotizen, Gutachten sowie Informationen über Rodung, Wasser, Lärm, Natur- und Artenschutz oder UVP-Fragen.

Daneben gilt das **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**. Wird der Informationszugang nicht gewährt und schriftlich ein Bescheid verlangt, muss darüber nach § 11 IFG grundsätzlich binnen zwei Monaten entschieden werden.

Warum ist ein Bescheid so wichtig? Weil eine Behörde damit verbindlich festhalten muss, **was sie nicht herausgibt und auf welcher Grundlage sie dies tut**. Erst eine solche Entscheidung lässt sich klar gerichtlich überprüfen.

Informationsbegehren sind kein lästiges Nachfragen neugieriger Bürger. Sie sind die Wahrnehmung gesetzlich vorgesehener Informationsrechte.

3 · DER KONFLIKT MIT DER UMWELTBEHÖRDE

Die AUWR bestätigt Projektunterlagen – gibt sie aber nicht heraus

Am **6. Mai 2026** wandten wir uns an die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht des Landes Oberösterreich – kurz **AUWR**. Wir verlangten vorhandene Informationen und Unterlagen zum geplanten Heliport: Projektbeschreibungen, Pläne, Gutachten, Stellungnahmen, Aktenvermerke, E-Mails, Besprechungsnotizen, fachliche Einschätzungen und Informationen zur UVP-Frage.

Am **1. Juni** bestätigte uns die AUWR etwas Entscheidendes: **Der Behörde lag eine Projektbeschreibung vor**. Diese Projektbeschreibung war sogar Grundlage einer bereits zuvor erteilten behördlichen Rechtsauskunft zur UVP-rechtlichen Beurteilung des Vorhabens.

Und an dieser Stelle ist ein Detail wichtig: Die AUWR führt diesen Vorgang ausdrücklich unter der Bezeichnung **„Heli Mount GmbH, St. Johann im Pongau; Rettungshubschrauberstützpunkt, Scharnstein“**.

Die Projektbeschreibung selbst wurde uns jedoch nicht herausgegeben. Als Gründe wurden unter anderem Vertraulichkeit, wirtschaftliche Interessen, Wettbewerbsnachteile sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse genannt.

Also machten wir genau das, was das Gesetz für einen solchen Fall vorsieht: Am **2. Juni beantragten wir ausdrücklich einen Bescheid** über die Nichtmitteilung beziehungsweise nicht vollständige Mitteilung der Informationen.

Was wir verlangten

Keine weitere unverbindliche Auskunft, sondern eine **rechtsverbindliche, begründete und damit überprüfbare Entscheidung**: Welche Informationen werden verweigert? Aus welchem gesetzlichen Grund? Wäre zumindest Teilzugang mit Schwärzungen möglich?

Wir verlangten einen Bescheid – bekamen aber zunächst wieder nur Schreiben

Ende Juni teilte uns die AUWR mit, die Bearbeitungsfrist des „Informationsbegehrens“ werde wegen Umfang und Komplexität verlängert. Das war für uns nicht nachvollziehbar: Wir hatten am 2. Juni kein neues Informationsbegehren gestellt, sondern ausdrücklich einen **Bescheid über die bereits erfolgte Informationsverweigerung** beantragt.

Deshalb mussten wir am 2. Juli nochmals klarstellen: **Wir verlangen keine neue allgemeine Antwort. Wir verlangen den gesetzlich vorgesehenen Bescheid.**

Am 16. Juli erhielten wir ein weiteres bemerkenswertes Schreiben. Die AUWR erklärte, sie habe das Anliegen nochmals geprüft und insbesondere **Rücksprache mit dem Projektwerber** sowie mit möglicherweise verfahrensführenden Behörden gehalten. Dabei habe sie erfahren, dass die ihr vorliegenden Projektunterlagen insbesondere hinsichtlich **Lage, Umfang und weiterer Projektparameter** überarbeitet würden.

Weil die Unterlagen keinen aktuellen Planungsstand mehr darstellten, erklärte die AUWR schließlich, bei ihr seien nun keine Umweltinformationen im Sinn des Gesetzes vorhanden.

Unsere Frage dazu

Wie kann eine Projektunterlage, deren Vorhandensein die Behörde selbst bestätigt und die bereits Grundlage einer behördlichen UVP-Rechtsauskunft war, allein durch eine spätere Überarbeitung des Projekts zu einer angeblich nicht vorhandenen Umweltinformation werden?

Mit welchem Projektwerber führte die AUWR Rücksprache?

Das Schreiben vom 16. Juli nennt an dieser Stelle nur „den Projektwerber“. In derselben Verfahrenskette führt die AUWR den Vorgang jedoch ausdrücklich unter **Heli Mount GmbH**. Für uns liegt daher nahe, dass die dort erwähnte Rücksprache mit der Heli Mount GmbH gemeint ist. Gerade weil andere Behörden später einen anderen Firmennamen verwenden, verlangen wir auch hier Klarheit.

Deshalb mussten wir Säumnisbeschwerde erheben

Bis einschließlich **3. August 2026** war nach unserer Dokumentation kein eindeutiger förmlicher Bescheid ergangen, der den Umweltinformations- und den offenen Informationsfreiheitsbereich vollständig erledigt hätte.

Deshalb haben wir am **4. August 2026 Säumnisbeschwerde** eingebracht. Unsere Beschwerde unterscheidet ausdrücklich zwischen der Säumnis beim Umweltinformationsrecht und dem noch offenen Bereich nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Wir mussten nicht nur darum kämpfen, Informationen zu erhalten. Wir mussten schließlich auch den Rechtsweg beschreiten, damit über deren Verweigerung überhaupt in einer rechtlich überprüfbaren Form entschieden wird.

4 · WAS BEI DER NATURSCHUTZBEHÖRDE GESCHAH

Kein formeller Antrag – trotzdem bereits konkrete Projektarbeit

Während wir auf der einen Seite um Zugang zu Behördeninformationen kämpften, erfuhren wir auf der anderen Seite nach und nach, wie weit die Gespräche bei der Naturschutzbehörde bereits gegangen waren.

Die BH Gmunden bestätigt inzwischen selbst: **Es gab noch keinen formellen naturschutzrechtlichen Antrag und kein entsprechendes Bewilligungsverfahren.** Trotzdem fanden bereits konkrete Vorbesprechungen statt.

Und dabei ging es nicht nur um die allgemeine Information: „Für ein solches Vorhaben benötigen Sie möglicherweise eine Naturschutzbewilligung.“

Bei der Besprechung am **12. Mai 2026** wurden nach dem behördlichen Aktenvermerk ausgesprochen konkrete naturschutzfachliche Fragen behandelt. Es ging um besonders geschützte Pflanzen und deren spezielle Standortbedingungen. Es wurden Bedenken erörtert, ob eine **Transplantation** funktionieren könnte. Es wurde festgehalten, dass während einer möglichen Bauzeit keine Berührung der Ökoflächen stattfinden dürfe. Die mögliche Einbeziehung eines Ornithologen wurde angesprochen. Es wurde erörtert, eine entstehende Böschungsfläche als neuen ökologisch wertvollen Standort zu gestalten. Und es wurden sogar **Bepflanzungsmaßnahmen entlang der Zufahrt** besprochen.

Wo endet Behördeninformation – und wo beginnt Beratung für die Heli Austria GmbH?

Natürlich dürfen und sollen Behörden erklären, welche Gesetze gelten, welches Verfahren erforderlich ist und welche Unterlagen für einen Antrag benötigt werden. **Das stellen wir nicht in Frage.**

Aber etwas anderes ist es, wenn bereits vor einem formellen Antrag konkret darüber gesprochen wird, wie mit geschützten Pflanzen umgegangen werden könnte, ob Pflanzen transplantiert werden könnten, wie Eingriffe gestaltet werden könnten, wie eine Böschung ökologisch aufgewertet werden könnte und welche Bepflanzungsmaßnahmen entlang einer geplanten Zufahrt zweckmäßig wären.

Dann muss die Frage erlaubt sein: **Ist das noch neutrale Behördeninformation – oder wird hier bereits konkrete Planungs- und Optimierungsarbeit für die Heli Austria GmbH geleistet?**

Das Legalitätsprinzip

Artikel 18 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz lautet: „**Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden.**“

Eine Behörde ist kein privates Beratungsunternehmen. Sie darf und muss informieren und beraten, soweit dies zu ihren gesetzlichen Aufgaben gehört. Werden aber Amtssachverständige eingesetzt, private Grundstücke betreten, ökologische Bewertungen vorgenommen und Erkenntnisse für ein konkretes privates Vorhaben gewonnen, muss nachvollziehbar sein, **welche gesetzliche Aufgabe dabei erfüllt wird.**

Der 28. Mai: Eine Begehung, die bereits mit der Heli Austria GmbH festgelegt war

Besonders deutlich wird diese Frage bei der Begehung vom **28. Mai 2026**.

Die BH hat inzwischen selbst offengelegt, dass dieser Termin bereits am 12. Mai **gemeinsam mit Behördenvertretern und den anwesenden Vertretern der Heli Austria GmbH festgelegt worden war.**

Ziel war eine erneute fachliche Einordnung der Ökoflächen und angrenzenden Wiesen hinsichtlich Standorteigenschaften, vorkommender Arten, Variabilität, Teilbereichen und Grenzen. Die Flächen wurden durch den Amtssachverständigen gemeinsam mit einer Mitarbeiterin der Abteilung Naturschutz des Landes begangen und bewertet.

Danach wurden die gewonnenen Erkenntnisse **den anwesenden Vertretern der Heli Austria GmbH, Florian Huemer und DI Peter Urban, mündlich dargestellt.** Und all das geschah, obwohl noch kein formeller naturschutzrechtlicher Antrag vorlag.

Die entscheidende Frage

Auf welcher gesetzlichen Grundlage wurde eine projektbezogene Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse anschließend unmittelbar Vertretern der Heli Austria GmbH erläutert wurden?

Wir behaupten nicht vorschnell, dass jede Vorbesprechung oder jede Begehung unzulässig wäre. Aber eine Absprache mit einem privaten Unternehmen kann selbst keine gesetzliche Ermächtigung für behördliches Handeln ersetzen.

5 · DIE PÄCHTER WURDEN NICHT INFORMIERT

Heli Austria GmbH wusste vom Termin – wir als Verfügungsberechtigte (Pächter) nicht

Dieser Punkt ist für uns besonders schwer nachvollziehbar.

Die **Heli Austria GmbH** wusste von der **Begehung**. Ihre Vertreter waren sogar bereits an der Festlegung des Termins vom 28. Mai beteiligt.

Wir hingegen wurden als **Verfügungsberechtigte (Pächter)** der betroffenen bewirtschafteten Flächen **nicht vorab verständigt**.

Und das ist nicht bloß eine Frage der Höflichkeit.

§ 51 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001

Für amtliche Erhebungen kann das Naturschutzrecht ein Betreten von Grundstücken ermöglichen. Für erforderliche Augenscheine außerhalb einer mündlichen Verhandlung sieht § 51 Abs. 1 Oö. NSchG jedoch grundsätzlich vor, dass die **Verfügungsberechtigten von der Vornahme des Augenscheins in Kenntnis gesetzt werden**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Verständigung unmöglich oder nach Lage der Dinge untunlich ist.

Heli Austria GmbH wusste seit spätestens 12. Mai vom geplanten Termin. Wir als **Verfügungsberechtigte (Pächter)**, deren Verständigung das Gesetz für einen solchen amtlichen Augenschein grundsätzlich vorsieht, wussten nichts davon.

Der Termin war mehr als zwei Wochen vorher geplant. Deshalb wollen wir wissen: **Welcher gesetzliche Ausnahmegrund soll es gerechtfertigt haben, uns nicht zu verständigen?**

Und falls § 51 Oö. NSchG gar nicht die Rechtsgrundlage der Begehung gewesen sein sollte: **Welche andere gesetzliche Bestimmung erlaubte dann die behördliche Erhebung und das Betreten unserer Flächen?**

6 · WER IST EIGENTLICH PROJEKTWERBER?

Heli Mount GmbH bei der AUWR – Heli Austria GmbH bei der BH

Bei der Aufarbeitung der Akten ist uns noch etwas aufgefallen, das wir für aufklärungsbedürftig halten.

Die **AUWR** führt den Vorgang ausdrücklich unter der **Heli Mount GmbH**. Sie bestätigt dort eine vorhandene Projektbeschreibung und spricht später von einer Rücksprache mit „dem Projektwerber“.

Die **BH Gmunden** wiederum dokumentiert ihre konkreten Vorbesprechungen und die Begehung vom 28. Mai ausdrücklich mit Vertretern der **Heli Austria GmbH**. Diese waren an der Festlegung der Begehung beteiligt und erhielten anschließend die naturschutzfachlichen Erkenntnisse vor Ort.

AUWR: Heli Mount GmbH

Naturschutzbehörde/BH: Heli Austria GmbH

Martin Flugrettung GmbH: in den von uns ausgewerteten AUWR- und BH-Unterlagen bislang nicht als Projektwerber genannt

Und genau der letzte Punkt ist bemerkenswert: Die UVP-rechtliche Diskussion rund um das Projekt dreht sich gerade um die gesetzliche Ausnahme für Hubschrauberflugplätze, die überwiegend **Rettungs- und Ambulanzflügen** dienen sollen.

Ein kleiner, aber berechtigter Seitenblick

Wenn gerade die „Flugrettung“ für die UVP-rechtliche Ausnahme so entscheidend sein soll – warum erscheint dann ausgerechnet die Martin Flugrettung GmbH in den uns vorliegenden AUWR- und BH-Unterlagen nicht als Projektwerber?

Wir behaupten damit nicht, dass die Martin Flugrettung GmbH keine Rolle in dem Gesamtprojekt spielt. Wir fragen lediglich, **welche Gesellschaft gegenüber welcher Behörde tatsächlich als Projektwerber auftritt, welche Gesellschaft welche Projektunterlagen eingebracht hat und auf wessen geplante Tätigkeit die behauptete Rettungsflug-Ausnahme konkret gestützt wird.**

Gerade wenn die rechtliche Behandlung eines Projekts davon abhängt, welchem Zweck es überwiegend dienen soll, darf man erwarten, dass auch transparent nachvollziehbar ist, **wer das Projekt eigentlich betreibt und wer gegenüber den Behörden dafür auftritt.**

7 · NOCH EIN WIDERSPRUCH

Die zweite unangekündigte Begehung: 14. Juli – im BH-Schreiben steht 17. Juli

Am **14. Juli 2026 gegen 12:30 Uhr** trafen wir erneut einen Amtssachverständigen auf unseren gepachteten Flächen an. Auch diese Begehung war uns als **Verfügungsberechtigten (Pächtern)** vorher nicht angekündigt worden.

Unsere zeitnahe Dokumentation hält diesen Vorgang ausdrücklich mit dem **14. Juli** fest. Im späteren Schreiben der BH wird derselbe Vorgang jedoch mit **17. Juli 2026** datiert.

Wir können belegen, dass die Begehung am 14. Juli stattgefunden hat. Deshalb haben wir ausdrücklich verlangt, dass dieser Datumswiderspruch aufgeklärt wird und der Original-Aktenvermerk samt Erstellungs- und Änderungsdaten erhalten und überprüft wird.

Auch das gehört zu einer rechtsstaatlichen Verwaltung: Behördliche Akten müssen richtig, nachvollziehbar und überprüfbar sein.

Es geht längst um mehr als um einen Termin auf einer Wiese

Vielleicht fragt sich mancher: Warum tut ihr euch das an? Warum hunderte Seiten Akten lesen? Warum Informationsbegehren, Fristen, Beschwerden und schließlich Gerichtsverfahren?

Weil es hier längst nicht mehr nur um einen einzelnen Termin auf einer Wiese geht. Es geht um grundsätzliche Fragen.

Wenn ein privates Unternehmen ein großes Vorhaben in einem ökologisch hochsensiblen Gebiet plant, muss nachvollziehbar sein, **welche Informationen Behörden besitzen, mit welchen Unternehmen gesprochen wird und auf welcher gesetzlichen Grundlage staatliche Organe tätig werden.**

Wenn Vertreter der **Heli Austria GmbH** bereits vor einem formellen Naturschutzantrag konkrete naturschutzfachliche Erkenntnisse erhalten, müssen wir fragen dürfen, wo neutrale Behördeninformation endet und projektbezogene Beratung beginnt.

Wenn die **AUWR** ihr Verfahren unter **Heli Mount GmbH** führt, während die BH bei denselben Projektvorbereitungen die **Heli Austria GmbH** nennt, müssen wir fragen dürfen, wer gegenüber welcher Behörde tatsächlich als Projektwerber auftritt.

Wenn unsere bewirtschafteten Grundstücke amtlich betreten werden, obwohl wir als **Verfügungsberechtigte (Pächter)** nach der gesetzlichen Regelung bei einem solchen amtlichen Augenschein grundsätzlich in Kenntnis zu setzen sind, müssen wir fragen dürfen, warum wir nichts davon erfahren haben.

Und wenn Behörden Informationen nicht herausgeben, obwohl gesetzliche Informationsrechte bestehen, müssen wir verlangen dürfen, dass diese Verweigerung in einem **Bescheid** erfolgt und gerichtlich überprüft werden kann.

Wir kämpfen nicht gegen Behörden, weil sie Behörden sind.

Eine unabhängige, nachvollziehbare und gesetzmäßig handelnde Verwaltung ist unverzichtbar für einen Rechtsstaat. Gerade deshalb schauen wir genau hin.

Von Bürgerinnen und Bürgern wird erwartet, dass sie Gesetze und behördliche Vorgaben einhalten. **Umgekehrt dürfen Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass auch Behörden jederzeit erklären können, auf welcher gesetzlichen Grundlage sie handeln – und für wen sie tätig werden.**

Wir verlangen keine Sonderbehandlung. Wir verlangen Transparenz, nachvollziehbare Entscheidungen und dieselben Regeln für alle.

Und deshalb bleiben wir dran.

Danke an alle, die uns auf diesem Weg unterstützen.

Euer Team „Rettet die Wies“

Worauf sich dieser Bericht stützt

Dieser Text ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung des derzeit dokumentierten Sachstands. Aussagen zu offenen Rechtsfragen werden bewusst als Fragen beziehungsweise als unsere rechtliche Bewertung formuliert.

Umweltanwaltschaft: Gesprächsnotiz zum Treffen vom 17.04.2026 in Linz.

AUWR: Informationsbegehren vom 06.05.2026; Schreiben vom 01.06.2026; Bescheidantrag vom 02.06.2026; Fristerstreckung vom 30.06.2026; Klarstellung vom 02.07.2026; Schreiben vom 16.07.2026; Säumnisbeschwerde vom 04.08.2026.

BH Gmunden: Schreiben vom 10.08.2026, GZ BHGMN-2025-370372/58-LAH, mit Wiedergabe der Aktenvermerke zu Besprechungen und Begehungen.

Rechtsgrundlagen: Art. 18 Abs. 1 B-VG; §§ 15 und 19 Oö. Umweltschutzgesetz 1996; § 11 Informationsfreiheitsgesetz; § 51 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001.

Hinweis: Bei der AUWR wird der Vorgang ausdrücklich unter „Heli Mount GmbH“ geführt. Die BH Gmunden nennt im Zusammenhang mit den naturschutzfachlichen Vorbesprechungen und der Begehung vom 28.05.2026 „Heli Austria GmbH“. Die Martin Flugrettung GmbH wird in den hier ausgewerteten AUWR- und BH-Unterlagen nicht als Projektwerber bezeichnet. Daraus werden in diesem Bericht keine gesellschaftsrechtlichen oder vertraglichen Schlussfolgerungen gezogen; die unterschiedliche behördliche Zuordnung wird als Transparenzfrage dargestellt.